

**Anlage C - Vergaberichtlinie der Stadt Naumburg (Saale) über finanzielle Zuschüsse an sozial tätige Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen sowie Kirchen und konfessionelle Gruppen**

Der Gemeinderat hat am 29.05.2013 folgende Richtlinie beschlossen.

**§ 1  
Zweck der Richtlinie**

Die Richtlinie regelt die Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen sowie Kirchen und konfessionellen Gruppen auf sozialem Gebiet im Interesse und zum Nutzen der Bürger/-innen durch die Stadt Naumburg (Saale).

**§ 2  
Förderfähig in diesem Sinne sind:**

1. Soziale Aufgaben und Maßnahmen gemäß Satzung der Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen
2. Soziale Aufgaben und Maßnahmen nach Auftrag und Ordnung der Kirchen sowie der konfessionellen Gruppen
3. Soziale Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für bedürftige Personen zur besseren psychischen bzw. physischen Bewältigung krankheits-, behinderungs- oder altersbedingter Lebenssituationen

**§ 3  
Nichtförderfähig in diesem Sinne sind unter anderem:**

1. Personalkosten
2. Bewirtschaftungskosten (Gas, Elt, Heizung, Wasser u. Abwasser)
3. Mieten bzw. Nutzungsgebühren
4. Sonstige Betriebskosten (Büromaterial, Porto, Telefonkosten usw.)
5. Kosten für Betreuer/-innen
6. Mindestens 30 % der Gesamtkosten (sind als Eigenkapital beizubringen)
7. Anschaffungskosten für Ausstattung (z. B. Möbel, Sportgeräte, Sportmatte, Bälle...)
8. Investive Maßnahmen

Des Weiteren liegt ebenfalls keine Förderfähigkeit vor, wenn der überwiegende Teil der "Nutznießer" keine Naumburger Bürger/-innen sind. Es ist darzustellen, wie viele Teilnehmer Naumburger Bürger/-innen sind.

## § 4 Verfahren zur Erstattung finanzieller Zuschüsse

1. Grundlage einer Entscheidung über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses ist der dafür vorgesehene Antrag. Dieser ist bis spätestens zum 30.09. für das nächstfolgende Jahr an die Stadt Naumburg (Saale), Fachbereich IV – Kultur, Bildung & Tourismus, Sachgebiet 40 - Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Sport und Stadtjugendpflege, zu richten. Später eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden.
2. Dem Antrag ist Folgendes beizulegen:
  - (1) Bei einer Erstbeantragung ist ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit zu erbringen.
  - (2) Verbände und Vereine, die als eigen- bzw. selbständige e.V. registriert sind, belegen ihr gemeinnütziges Wirken auf sozialem Gebiet durch die Vorlage der Kopie ihres
    - a) Eintragungsbescheides im Vereinsregister des Amtsgerichtes Naumburg/Stendal,
    - b) die Vorlage ihrer aktuellen Satzung – sowie
    - c) des gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes zur Steueranlagung aufgrund gemeinnütziger und/oder kirchlicher Zweckdienlichkeit.
  - (3) Eine detaillierte Darstellung aller Kosten für die beantragte Maßnahme in Form eines Finanzierungsplanes, welcher Folgendes zum Inhalt hat:
    - a) Sachkosten
    - b) Fahrtkosten
    - c) Kosten für Löhne und Honorare
    - d) alle Einnahmen
    - e) Eigenanteile in Höhe von mind. 30 % der Gesamtsumme
    - f) Kosten für Betreuer/-innen
  - (4) Dem Antrag sind mindestens drei Vergleichsangebote beizulegen. Das wirtschaftlichste Angebot ist anzunehmen.

3. Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, Kirchen und konfessionelle Gruppen, die nicht Mitglied einer der sechs anerkannten Spitzenverbände wie, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der ev. Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, sind, haben zusätzlich den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Bestehens und sozialen Wirkens zu erbringen. Die Verwaltung kann in Fällen, in denen dieses Wirken der Stadt bekannt ist, auf diesen Nachweis verzichten.
4. Ausgeschlossen von der Gewährung eines finanziellen Zuschusses sind Aufgaben oder Maßnahmen, deren Finanzierung in vollem Umfang durch Förderrichtlinien oder Finanzierungsmaßnahmen Dritter auf Landkreis-, Landes- oder Bundesebene gesichert sind. Ebenso ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches vorrangig bzw. primär durch die zuständigen Leistungsträger (z.B. Krankenkassen, örtlicher Träger der Sozialhilfe, öffentliche Träger der Jugendhilfe) zu erbringen sind und von diesen bedarfsdeckend angeboten werden.
5. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, Kopien der an Dritte (einschl. Sponsoren) gestellte Anträge auf finanzielle Zuwendungen sowie ergangene Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide wie folgt beizufügen, insofern:
  - a) Der Antrag an die finanzielle Bezuschussung einzelner Aufgaben/ Maßnahmen gebunden (Kopien der auf einzelne Maßnahmen /Aufgaben gerichteten Anträge an Dritte) ist.
  - b) Der Antrag auf die finanzielle Bezuschussung der gesamten Vereinsarbeit gerichtet (Kopien aller Anträge an Dritte) ist.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung zieht automatisch den Ausschluss einer weiteren Förderung im Sinne eines finanziellen Zuschusses durch die Stadt Naumburg (Saale) nach sich.

Finanzielle Zuschüsse werden im Falle der Gewährung erst dann zur Auszahlung gebracht, wenn der genehmigte Haushaltsplan vorliegt.

## **§ 5**

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen sowie Abrechnungen**

1. Die finanziellen Zuschüsse tragen den Charakter freiwilliger Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Gewährung finanzieller Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Naumburg (Saale).
3. Die Gewährung erfolgt nicht durch Pauschalbeträge, sondern nach Prüfung der einzelnen Aufgaben und Maßnahmen unter Berücksichtigung des Personenkreises, dem dies zugute kommen soll.

4. Die Mittel dürfen ausschließlich nur für die beantragten Maßnahmen verwandt werden.
5. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des folgenden Haushaltsjahres gegenüber der Stadt Naumburg (Saale) zu erbringen. Dies ist auch Voraussetzung für eine erneute Antragstellung und Gewährung von Zuschüssen im Folgejahr.

## § 6

### Bearbeitende und entscheidende Stellen

1. Bearbeitende Stelle für Anträge auf finanzielle Zuschüsse ist das Sachgebiet 40 – Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Sport & Stadtjugendpflege, an welches die Anträge einzureichen sind. Dem Sachgebiet 40 obliegt gleichzeitig die Vorprüfung der Anträge auf der Grundlage der Festlegungen dieser Vergaberichtlinie. Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen leitet das Sachgebiet 40 die Anträge an die entscheidende Stelle weiter.
2. Entscheidende Stelle über die volle bzw. teilweise Gewährung oder Ablehnung eines beantragten finanziellen Zuschusses ist der Sozial- und Kulturausschuss des Gemeinderates.
3. Modifikationen, die die Maßnahme unwesentlich ändern, sind im Vorfeld der Verwaltung anzuzeigen, um dessen Einverständnis zu erhalten.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergaberichtlinie vom 14. Juni 1995, zuletzt geändert am 03.03.1004, außer Kraft.

ausgefertigt: 12.06.2013  
Naumburg, .....

gez. Bernward Küper  
Oberbürgermeister